

Gemeinde Rudersberg
Rems-Murr-Kreis

Entgeltordnung für die Benutzung des Kunstrasenplatzes im Sportgelände „Egelsee“

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg hat in seiner Sitzung vom 18.10.2022 folgende Entgeltordnung für die Benutzung des Kunstrasenplatzes im Sportgelände „Egelsee“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Kunstrasenplatzes im Sportgelände „Egelsee“ – nachfolgend kommunale Sportstätte genannt – für sportliche und nichtsportliche Übungszwecke und Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Rudersberg Benutzungsentgelte.

§ 2 Schuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, dem die kommunale Sportstätte überlassen wird bzw. derjenige, der die kommunale Sportstätte nutzt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsentgelte

- (1) Für den Trainings- und Übungsbetrieb der örtlichen eingetragenen Vereine werden Benutzungsentgelte von 3,00 Euro je Stunde erhoben.

Die Nutzung für verbandseitig vorgeschriebene Punktspiele, Wertungsspiele oder Meisterschaften der örtlichen eingetragenen Vereine ist mit den Benutzungsentgelten für die Übungseinheiten abgedeckt.

- (2) Für den Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb gewerblicher, privater, auswärtiger oder sonstiger Nutzer werden Benutzungsentgelte von 6,00 Euro je Stunde erhoben.
- (3) Für kommerzielle Einzelveranstaltungen wird bei einer Nutzung bis zu 5 volle Stunden pro Tag ein Entgelt von 40 Euro erhoben. Das Tagesentgelt (ab Beginn der 6. Stunde) beträgt 80 Euro.
- (4) Der Auswärtigenzuschlag beträgt 50 % des fälligen Benutzungsentgelts.

- (5) Die Gemeinde kann vom Veranstalter oder Antragsteller eine Sicherheitsleistung in Geld oder durch Bürgschaft verlangen, wenn Sachbeschädigungen bei einer Veranstaltung nicht auszuschließen sind oder ein erhöhter Reinigungs-/Pflegeaufwand für die kommunale Sportstätte zu erwarten ist.
- (6) Bei besonderem Interesse der Gemeinde kann im Einzelfall von einer Entgelterhebung abgesehen werden.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Benutzungsentgelts

- (1) Die Benutzungsentgelte nach § 3 Abs. 1 werden als jährlicher Pauschalbetrag auf Grundlage des Belegungsplans bei einer durchschnittlichen Jahresbelegung von 40 Wochen erhoben. Benutzungsentgelte für Belegungen, die sich nicht über das ganze Jahr erstrecken, werden nach der tatsächlichen Belegung erhoben.
- (2) Benutzungsentgelte nach § 3 Abs. 2 werden als jährlicher Pauschalbetrag auf Grundlage des Belegungsplans bei einer durchschnittlichen Jahresbelegung von 40 Wochen erhoben. Eine Belegung, die sich nicht über das ganze Jahr erstreckt, wird nach der tatsächlichen Belegung erhoben.
- (3) Die Benutzungsentgelte für den Trainings- und Übungsbetrieb nach § 3 Abs. 1 und 2 sind zwei Wochen nach Anforderung zahlungsfällig.
- (4) Die Benutzungsentgelte nach § 3 Abs. 3 werden durch den Überlassungsvertrag festgesetzt und sind nach Vertragsschluss zur Zahlung fällig. Vor Bezahlung des Benutzungsentgelts wird die kommunale Sportstätte nicht zur Nutzung freigegeben.

§ 5

Ausfallentgelt

Wird eine Veranstaltung angemeldet und nicht abgehalten, so hat der Veranstalter die bereits gemachten Aufwendungen zu ersetzen und die Entgelte nach § 3 Abs. 3 zur Hälfte zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in jeweils geltender Höhe zu entrichten.

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Gebührenordnung für die Benutzung des Kunstrasenplatzes im Sportgelände „Egelsee“ vom 03. Mai 2011 mit allen Änderungen außer Kraft.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Schorndorf.

Rudersberg, 19.10.2022



Raimon Ahrens
Bürgermeister